

Fiktives Preisblatt der Stadtwerke Menden GmbH
Preise für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen
inklusive vorgelagerte Netzkosten
ab dem 1. Januar 2026

1. Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung

a) Jahresleistungspreissystem:

Artikel-ID_Preis_1	Artikel-ID_Preis_2	Entnahmenetzebene	Benutzungsstunden	Leistungspreis	Arbeitspreis
1-01-5-001	1-01-5-002	Mittelspannungsnetz	<2.500 h/a	21,35 €/kWa	9,52 ct/kWh
1-01-6-001	1-01-6-002	Mittelspannung einschl. Umspannung		24,05 €/kWa	9,69 ct/kWh
1-01-7-001	1-01-7-002	Niederspannungsnetz		30,26 €/kWa	11,30 ct/kWh
1-01-5-003	1-01-5-004	Mittelspannungsnetz	>=2.500 h/a	220,82 €/kWa	1,54 ct/kWh
1-01-6-003	1-01-6-004	Mittelspannung einschl. Umspannung		224,99 €/kWa	1,65 ct/kWh
1-01-7-003	1-01-7-004	Niederspannungsnetz		236,13 €/kWa	3,06 ct/kWh

Zum besseren Abgleich mit dem separat veröffentlichten elektronischen Preisblatt sind die Artikel-ID mit angegeben. Diese sind unverbindlich und dienen nur der Information. Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

2. Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung

Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf:

Artikel-ID_Preis_1	Artikel-ID_Preis_2	Entnahmeart	Grundpreis	Arbeitspreis
1-02-0-001	1-02-0-002	Haushaltsbedarf	80,30 €/a	11,46 ct/kWh

Zum besseren Abgleich mit dem separat veröffentlichten elektronischen Preisblatt sind die Artikel-ID mit angegeben. Diese sind unverbindlich und dienen nur der Information. Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten 2026

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG).

Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 gesenkt.

Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren.

Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet von Stadtwerke Menden GmbH.

Typisierter Abnahmefall	Netzentgelt <u>mit</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Fiktives Netzentgelt <u>ohne</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses
Haushaltskunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	448,50 €	481,40 €
Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	5.340,30 €	5.810,30 €
Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	1.074.760,00 €	1.252.880,00 €